

ARBEITEN IN KÖLN: TIPPS ZUM BERUFSEINSTIEG FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN



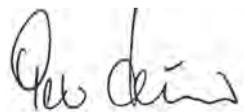
WILLKOMMEN IN KÖLN!

Geflüchtete Menschen sind in dieser Stadt willkommen. Wir bieten Ihnen Unterkunft und Nahrung, Schutz vor Verfolgung und Not. Wir bieten Ihnen vielfältige Hilfen zum Erwerb der deutschen Sprache, zur Orientierung in Deutschland und in Köln. Doch damit ist es nicht getan.

Neben der Sprache ist die Arbeit der wichtigste Schritt zur Integration. Am Arbeitsplatz entstehen Kontakte zu Kollegen*innen, über Arbeit wird das Einkommen sichergestellt, Arbeit bietet Teilhabe und Partizipation in der Gesellschaft.

Um die Wege zur Arbeit zu erklären, ist diese Broschüre entstanden. Sie gibt die wichtigsten Tipps zur Arbeitssuche und informiert Sie darüber, welche Vorbereitung zur Arbeitsaufnahme nötig ist. Sie erklärt die deutsche Sozialversicherung und Ihre Beiträge dazu und schließlich informiert sie Sie über die wichtigsten Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer*in.

Nutzen Sie diese Information für sich, für Ihre Nachbarn und Freunde. Wir wünschen uns, dass möglichst viele Geflüchtete mit Hilfe dieser Broschüre Arbeit finden.



Peter Krücker
Vorstand Caritasverband Köln



Martina Würker
Geschäftsführerin Jobcenter Köln



Liebe Kölner Neubürgerinnen und Neubürger,

diese Broschüre richtet sich insbesondere an geflüchtete Menschen, die neu in Köln angekommen sind und sich über Wege zur Arbeitsaufnahme informieren möchten.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen Tipps zur Jobsuche sowie nützliche Hinweise rund um das Thema der Arbeitsaufnahme geben. Sie finden Antworten und Kontaktadressen zu folgenden Fragen:

- **Wo** finde ich Unterstützung bei der Arbeitssuche?
- **Wie** kann ich alleine nach Stellenanzeigen suchen?

- **Wo** bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?
- **Was** ist eine Steueridentifikationsnummer?
- **Wo** erhalte ich einen Sozialversicherungsausweis?
- **Welche** Krankenversicherung ist zuständig?
- **Welche** weiteren Dokumente kann der Arbeitgeber verlangen?
- **Welche** Sozialleistungen kann ich neben dem Arbeitseinkommen beantragen?
- **Was** sind meine Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer*in?

Ihr CHANCE+ Team

Wer wir sind und was wir tun:

Wir beraten und begleiten Menschen mit Fluchthintergrund auf dem Weg ins Berufsleben und in den Arbeitsmarkt. Unser Ziel ist es, Asylbewerber/-innen, geduldete und anerkannte Geflüchtete bei der Entwicklung und Umsetzung beruflicher Perspektiven zu unterstützen – und ihnen so die Grundlage für den Aufbau einer neuen Existenz in Deutschland zu ermöglichen. Umgekehrt helfen uns die zugewanderten Menschen, den steigenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt zu decken.

Unser Konzept zur Integration in Arbeit beruht auf individueller Beratung und langfristig angelegter Begleitung.

CHANCE+ ist ein Projektverbund mit sieben Partnern in vier Städten / Regionen. In Köln zählen dazu die Caritas, der Katholische Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit e.V. (IN VIA), der Internationale Bund (IB West gGmbH) für Bildung und soziale Dienste sowie das Jobcenter Köln. In Bonn übernimmt der Kölner Flüchtlingsrat e.V. die Betreuung und Vermittlung der Teilnehmer/-innen, in Düsseldorf und dem Kreis Mettmann die jeweiligen Caritasverbände. Koordiniert wird CHANCE+ vom Jobcenter Köln. Dort ist es direkt am Integration Point des Jobcenter Köln und der Agentur für Arbeit Köln angesiedelt.

Weitere Informationen über unser Netzwerk finden Sie unter: www.netzwerk-chance.de



DIE ARBEITSSUCHE BERATUNG DURCH DEN INTEGRATION POINT KÖLN

Anlaufstelle für die Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit ist der Integration Point der Agentur für Arbeit und des Jobcenter Köln. Wir empfehlen Ihnen, sich dort arbeitslos zu melden. Damit können Sie Ihre Chancen bei der Arbeitssuche erhöhen! (Dies gilt jedoch nicht für Geflüchtete, die einem Arbeitsverbot unterliegen, sie müssen damit warten).

Bitte denken Sie daran, folgende Dokumente mitzunehmen:

- Pass bzw. Ausweisdokument
- Anmeldung (vom Einwohnermeldeamt)
- Lebenslauf
- Falls vorhanden: Zeugnisse (zum Beispiel vom Schulabschluss, Berufsabschluss)
- Falls vorhanden: Steuer-Identifikationsnummer
- Falls vorhanden: Sozialversicherungsausweis

Nach der Arbeitslosmeldung können Sie eine Beratung zur Arbeitssuche in Anspruch nehmen. Die Mitarbeiter*innen unterstützen Sie:

- bei der Vermittlung von Stellenangeboten
- bei Zeugnisübersetzungen und bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen
- mit Bewerbungstraining
- bei Qualifizierungsmaßnahmen und Maßnahmen beim Arbeitgeber

Integration Point

im Haus der Agentur für Arbeit
Butzweilerhofallee 1
50829 Köln Ossendorf

Jobcenter Köln:

Tel.: (0221) 9 64 43 - 401
Jobcenter-Koeln.Integration-Point@
jobcenter-ge.de

Agentur für Arbeit:

Tel.: (0221) 94 29 55 00
Koeln.T310-Integrationpoint@
arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag u. Donnerstag:
7.30 – 12.30 Uhr
Freitag:
7.30 – 12.00 Uhr



VORBEREITUNGEN ZUR ARBEITSAUFNAHME

Sie haben bislang noch nicht in Deutschland gearbeitet, möchten nun aber damit beginnen? Dann finden Sie hier Tipps, wie Sie sich auf das Arbeitsleben vorbereiten können.

Die Arbeitserlaubnis

Wenn in Ihrem Ausweisdokument von der Ausländerbehörde in den Nebenbestimmungen zum Beispiel

- „Erwerbstätigkeit gestattet“
- „Beschäftigung erlaubt“ oder
- „Jede Beschäftigung gestattet“

steht, dann haben Sie bereits eine allgemeine Arbeitserlaubnis. Das bedeutet, dass Sie einen Arbeitsvertrag unterschreiben und die Arbeit beginnen können. Falls Sie noch keine allgemeine Arbeitserlaubnis haben, aber schon seit mindestens vier Jahren ununterbrochen in Deutschland leben, können Sie die allgemeine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen:

Stadt Köln

Ausländeramt
Arbeitsmigration
Dillenburger Str. 56-66
51105 Köln

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:
8.00 – 12 Uhr
Mittwoch geschlossen

Selbstständige Stellensuche

Aktuelle Stellenangebote finden Sie:

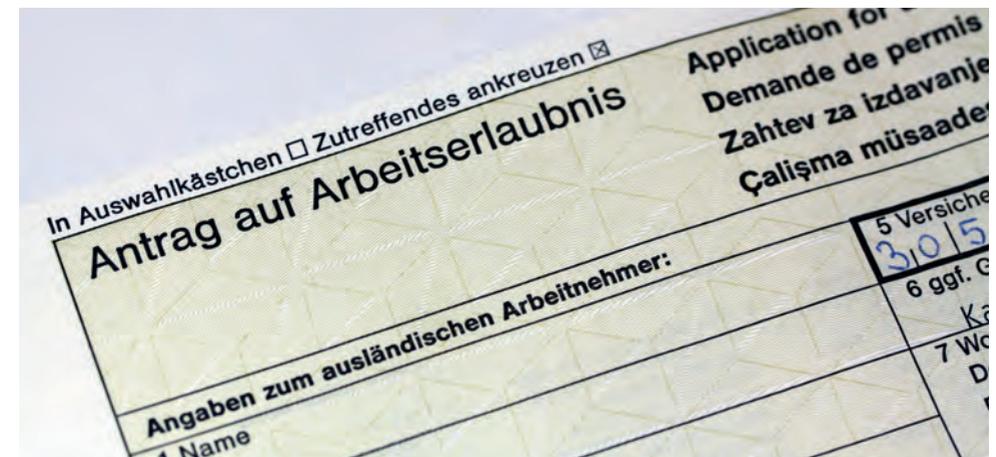
- **In Zeitungen:** In Köln gibt es Tageszeitungen, in denen Sie **samstags besonders viele** Stellenangebote finden, zum Beispiel im Kölner Stadtanzeiger oder in der Kölnischen Rundschau. Darüber hinaus gibt es kostenlose Wochenblätter, die ebenfalls Stellenausschreibungen beinhalten, zum Beispiel: Kölner Wochenspiegel.
- **Im Internet:** Wenn Sie in einer Suchmaschine z.B. „Jobs Köln“ eingeben, finden Sie verschiedene Internetseiten mit Jobangeboten, zum Beispiel:

www.jobboerse.arbeitsagentur.de
www.workeer.de

www.jobs.meinestadt.de/koeln
www.join-now.org/de/ (Praktikumsplattform für Geflüchtete)

- **In Aushängen:** Zum Beispiel in Supermärkten oder auch in Cafés. Gehen Sie mit offenen Augen durch die Straßen!

Sie können sich auch selbstständig bewerben, indem Sie Unternehmen direkt ansprechen. Fragen Sie Freunde und Bekannte, ob sie Arbeitgeber kennen, die neue Mitarbeiter*innen einstellen wollen. Natürlich sollten Sie auch selbst **telefonisch** oder **persönlich** bei Unternehmen nachfragen. Adressen finden Sie im Internet unter dem Stichwort Gelbe Seiten (Branchenverzeichnis).



Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang

Wenn in Ihrem Ausweis von der Ausländerbehörde **„Beschäftigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt“** steht, dann haben Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Das bedeutet, dass Sie eine Arbeit suchen können. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber ein Formular mit dem Titel „Stellenbeschreibung“ ausfüllt. Mit diesem Formular können Sie dann bei der Ausländerbehörde die Arbeitserlaub-

nis für diese konkrete Arbeitsstelle beantragen (Adresse siehe Seite 7). Wenn in Ihrem Ausweisdokument von der Ausländerbehörde in den Nebenbestimmungen „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ steht, haben Sie möglicherweise einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang oder unterliegen einem Arbeitsverbot. Bitte fragen Sie bei der Ausländerbehörde nach oder lassen Sie sich bei einer Flüchtlingsberatungsstelle beraten.

Die Steuer-Identifikationsnummer

Die Steuer-Identifikationsnummer ist ein **wichtiges** Dokument. Sie ist lebenslang gültig. Sie müssen sie jedem neuen Arbeitgeber und bei der Beantragung von Arbeitslosengeld vorlegen.

Ihre steuerliche Identifikationsnummer besteht aus elf Ziffern. Sie wird Ihnen automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in einem Mitteilungsschreiben zugeschickt.

Wenn Sie Ihre steuerliche Identifikationsnummer nicht (mehr) finden können, dann können Sie die erneute Mitteilung im **Internet** unter

https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/Mitteilung_IdNr/mitteilung_IdNr_node.html

oder schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern:

Bundeszentralamt für Steuern
Referat St II 6
53221 Bonn

In Ihrem Schreiben müssen Sie hierzu folgende Daten angeben:

- Name
- Vorname
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)
- Geburtsdatum
- Geburtsort

Sie können auch **persönlich** bei dem für Sie zuständigen **Finanzamt** nachfragen, ob dieses Ihnen eine Bescheinigung mit Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer ausstellen kann.

Der Sozialversicherungsausweis

Der Sozialversicherungsausweis (auch Rentenversicherungsausweis) ist ebenfalls ein wichtiges Dokument, das Sie beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragen. Die Sozialversicherung besteht aus der Arbeitslosenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Deutschen Rentenversicherung sowie der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Zur Beantragung des Sozialversicherungsausweises benötigen Sie Ihren Pass bzw. Ihr Ausweisdokument.

Wichtig: Wenn Sie Ihren Sozialversicherungsausweis verloren haben, dann müssen Sie einen neuen Ausweis bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Service-Zentrum
Lungengasse 35
50676 Köln
Tel: (0221) 3317 - 01
www.service-zentrum.koeln@drv-rheinland.de





Die Krankenversicherung

Zur Arbeitsaufnahme müssen Sie Ihrem Arbeitgeber eine Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse vorlegen. Er meldet Ihr neues Beschäftigungsverhältnis bei der Krankenkasse.

Falls Sie noch nicht krankenversichert sind, können Sie sich eine gesetzliche Kranken-

kasse aussuchen und Mitglied werden. Sie erhalten dann eine Mitgliedsbescheinigung. Gesetzliche Krankenkassen sind zum Beispiel: AOK, BARMER, BKK, DAK, IKK, TK.

Wichtig: Dies gilt nicht für einen Minijob (geringfügige Beschäftigung).

Die Bankverbindung

Der Arbeitgeber benötigt Ihre Kontodaten, damit er Ihnen Ihren Arbeitslohn überweisen kann. Bitte eröffnen Sie ein Konto bei der Bank Ihrer Wahl.

Die Kontodaten bestehen in der Regel aus folgenden Angaben:

- Name des Kontoinhabers
- IBAN (International Bank Account Number; besteht aus 22 Ziffern und Buchstaben)
- Name des Geldinstituts / Bank
- BIC (Bank Identifier Code)

Wichtig: Die Bank kann für Ihr Konto Gebühren erheben (sogenannte Kontoführungsgebühren).

Weitere wichtige Dokumente

In bestimmten Fällen kann der Arbeitgeber von Ihnen ein polizeiliches Führungszeugnis oder auch eine Bescheinigung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes verlangen. Bitte beantragen Sie diese Dokumente erst, wenn Sie dazu aufgefordert werden:

Das Führungszeugnis

Das Führungszeugnis gibt Auskunft darüber, ob Sie vorbestraft sind oder nicht. Sie können es in dem für Sie zuständigen Bezirksrathaus (Kundenzentrum) beantragen. Dazu müssen Sie persönlich vorsprechen sowie Ihren Pass bzw. Ihr Ausweisdokument vorlegen. Bitte geben Sie an, dass das Führungszeugnis für Ihren Arbeitgeber ist. In der Regel bekommen Sie das Dokument nach ein bis drei Wochen zugesendet.

Die Gebühr beträgt 13 Euro.

Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Wenn Sie bei Ihrer Arbeit mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wird Ihr Arbeitgeber von Ihnen eine Bescheinigung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzbelehrung) verlangen. Diese erhalten Sie vom Gesundheitsamt gegen eine Gebühr in Höhe von 25 Euro. Dazu müssen Sie an einer

ungefähr 40-minütigen Einführung (Belehrung) teilnehmen. Bitte denken Sie daran, Ihren Pass bzw. Ihr Ausweisdokument dabei zu haben.

Wichtig: Wenn Sie innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Bescheinigung eine entsprechende Tätigkeit aufgenommen haben, ist die Bescheinigung Ihr Leben lang gültig. Deshalb bewahren Sie diese gut auf.

Gesundheitsamt Köln

Infektions- und Umwelthygiene
Neumarkt 15-21 (Raum 1), 50667 Köln

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag:
8.30 bis 11.00 Uhr
(ohne Termin, aber Wartezeit einplanen)



ARBEITSEINKOMMEN UND SOZIALLEISTUNGEN

Sobald Sie eine Arbeit aufnehmen, ändern sich Ihre Ansprüche auf Sozialleistungen. Im Folgenden finden Sie hierzu wichtige Hinweise.

Arbeitsaufnahme mitteilen

Falls Sie Sozialleistungen beziehen, müssen Sie das Sozialamt oder Jobcenter über Ihre neue Arbeit informieren. Legen Sie hierzu den Arbeitsvertrag vor. Das Sozialamt

oder das Jobcenter berechnet, ob Ihr Arbeitseinkommen ausreicht, damit Sie Ihren Lebensunterhalt sichern können. Falls nicht, erhalten Sie weiterhin Sozialleistungen.

Lohnabrechnung vorlegen

Sie erhalten monatlich eine Entgeltabrechnung (Lohnabrechnung) von Ihrem Arbeitgeber. Auf dieser steht, wie viel Geld Sie in diesem Monat verdient haben und wie sich Ihr Arbeitsentgelt zusammensetzt (zum Beispiel: Grundlohn, Zuschläge, Abzüge durch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge). Sie müssen die Kopie der ersten Lohnabrechnung dem Sozialamt oder dem Jobcenter vorlegen, damit dieses Ihren aktuellen Leistungsanspruch berechnen kann.

Wichtig: Ab wann sich Ihr Leistungsanspruch ändert, hängt von der Auszahlung Ihres ersten Lohns ab – es hängt nicht vom Datum Ihres ersten Arbeitstags oder dem Erhalt der ersten

Abrechnung ab. Sollte Ihr neues Einkommen nicht für Ihren Lebensunterhalt ausreichen, haben Sie weiterhin Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen. Damit Sie diese erhalten, müssen Sie monatlich eine Kopie der aktuellen Entgeltabrechnung dem Sozialamt beziehungsweise dem Jobcenter vorlegen.

Tipp: Geben Sie die Entgeltabrechnung persönlich in der Eingangszone des Jobcenters oder dem Sozialamt ab. Denken Sie daran, sich hierüber eine Bescheinigung (Eingangsstempel) geben zu lassen. Bewahren Sie die Entgeltabrechnungen gut auf! Am besten sammeln Sie diese in einem eigenen Ordner.

Beispiele:

Wenn Sie zum ersten März eine Arbeit aufnehmen und Ihr **erstes Arbeitsentgelt** noch **im März** auf Ihrem Konto eingeht, dann ändert sich Ihr Leistungsanspruch rückwirkend ab März. Die zu viel gezahlten Leistungen für März müssen Sie zurückzahlen. (Hierfür können Sie in der Regel eine Ratenzahlung vereinbaren.)

Wenn Sie zum ersten März eine Arbeit aufnehmen und Ihr **erstes Arbeitsentgelt** erst **im April** auf Ihrem Konto eingeht, dann ändert sich Ihr Leistungsanspruch erst ab April. Das heißt für März haben Sie noch den vollen Leistungsanspruch. Die zu viel gezahlten Leistungen für April müssen Sie zurückzahlen. (Hierfür können Sie in der Regel eine Ratenzahlung vereinbaren.)

Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Kosten für Ihre Wohnung. Wenn Sie nur noch einen geringen Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen haben, dann lassen Sie sich beraten, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht.

In verschiedenen Stadtteilen Kölns gibt es **Servicebüros der Wohngeldstelle**. Unter der Stadt-Hotline **(0221) 221 - 0** erfahren Sie, welches Servicebüro in Ihrer Nähe ist.

Kinderzuschlag und Kindergeld

Ob Sie einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben, hängt von der Höhe Ihrer Sozialleistungen ab. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Familienkasse.

Haben Sie Kinder, bisher aber keinen Anspruch auf Kindergeld? Vielleicht hat sich mit der Arbeitsaufnahme Ihr Anspruch geändert. Die Familienkasse wird Sie hierzu beraten:

Familienkasse Köln

Bonner Straße 351
50968 Köln
Tel.: (0800) 455 55 - 30

Köln-Pass

Mit dem Köln-Pass erhalten Menschen, die nicht über genügend Geld verfügen, einige Vergünstigungen bei der Stadt Köln und bestimmten Unternehmen (zum Beispiel für Bahnfahrten, Museums- oder Zoobesuche). Dies ist der Fall, falls Ihr Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt. Zum Beispiel, wenn Sie

- ergänzende Sozialleistungen vom Sozialamt bzw. dem Jobcenter oder
- Wohngeld und / oder
- Kinderzuschlag erhalten
- Ihr Arbeitseinkommen maximal 30 Prozent über den Bedarfssätzen aus SGB II bzw. SGB XII liegt (Lassen Sie sich beraten, wenn Sie unsicher sind, ob dies auf Sie zutrifft).

Bitte wenden Sie sich an:

Stadt Köln

Amt für Soziales und Senioren
Abteilung Bildung und Teilhabe, Köln-Pass
Bezirksrathaus Mülheim (3. Etage)
Wiener Platz 2a
51065 Köln-Mülheim

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:
8.00 – 12.00 Uhr

Tel.: (0221) 221 - 0



WELCHE RECHTE STEHEN IHNEN ALS ARBEITNEHMER*IN ZU? – WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE?

Als Arbeitnehmer*in haben Sie bestimmte Rechte und Pflichten. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick zu wichtigen Themen.

Ihre Rechte

- **Bezahlung der Arbeitsleistung (Gehalt, Lohn, Vergütung, Entgelt)**

Als Arbeitnehmer*in erhalten Sie für Ihre erbrachte Leistung einen Arbeitslohn. Im Arbeitsvertrag werden die Höhe und das Datum der Auszahlung festgelegt. Normalerweise erhalten Sie Ihr Gehalt am Ende des Monats, zu Beginn des Folgemonats oder bis zur Mitte des Folgemonats.

Der Arbeitgeber zieht vom Bruttolohn Beiträge für die Sozialversicherungen, die Lohnsteuer, einen Solidaritätszuschlag und möglicherweise eine Kirchensteuer (sofern Sie katholisch oder evangelisch sind) ab. Ausgezahlt wird Ihnen der sogenannte Nettolohn (Bruttolohn – Abzüge = Nettolohn).

Wichtig: Sie haben das Recht auf eine schriftliche Entgeltabrechnung. In dieser steht, wie hoch Ihr Bruttolohn ist, welche Beträge abgezogen werden und welcher Nettolohn übrig bleibt.

- **Pausen**

Wenn Sie mehr als sechs Stunden am Tag arbeiten, müssen Sie mindestens 30 Minuten Ruhepause erhalten. Wenn Sie mehr als neun Stunden am Tag arbeiten, müssen Sie mindestens 45 Minuten Ruhepause erhalten. Die Ruhepausen müssen jeweils mindestens 15 Minuten lang sein.

Wichtig: Ruhepausen sind keine Arbeitszeit – müssen also auch nicht bezahlt werden!

Bei einer Arbeitswoche von sieben Tagen haben Sie das Recht auf eine mindestens 24-stündige Ruhezeit. Das heißt, dass Sie Anspruch auf mindestens einen freien Arbeitstag pro Woche haben. Im Schichtdienst (Früh-, Spät-, Nachtschicht) müssen im Regelfall mindestens elf Stunden Ruhezeit bei einem Wechsel der Schichten liegen.





- **Urlaub**

Sie haben das Recht auf insgesamt mindestens vier Wochen Erholungsurlaub. Wie viele Urlaubstage Sie pro Jahr erhalten, hängt davon ab, wie viele Tage Sie pro Woche arbeiten. Bei einer Fünf-Tage-Woche sind dies jährlich mindestens 20 Arbeitstage als Erholungsurlaub. Häufig stehen einem Arbeitnehmer / einer Arbeitnehmerin mehr Urlaubstage zu. Dies hängt von den Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ab.

Sie können Ihrem Arbeitgeber mitteilen, wann Sie gerne Urlaub nehmen möchten. Ihr Arbeitgeber wird in der Regel versuchen, Ihre Wünsche zu berücksichtigen, sofern keine betrieblichen Notwendigkeiten dagegen sprechen.

Wenn Sie während Ihres Erholungsurlaubs krank werden, teilen Sie dies dem Arbeitgeber sofort mit. Dazu benötigen Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankmeldung) Ihres Arztes. Ihr Recht ist es, die Urlaubstage, an denen Sie krank waren, später nachzuholen.

Wichtig: Sie müssen Ihren Urlaub beantragen und im Regelfall im laufenden Kalenderjahr nehmen! Wenn Sie Ihr Urlaubsrecht nicht bis zum 31.03. des Folgejahres in Anspruch genommen haben, verfällt dieses in der Regel. Am besten erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber.

Es gibt nicht nur das Recht auf Erholungsurlaub, sondern auch noch andere Urlaubsarten. Zum Beispiel Bildungsurlaub, Elternzeit, Mutterschutz, Sonderurlaub. Informieren Sie sich über Ihre Rechte!

- **Entgeltfortzahlung bei Krankheit**

Wenn Sie schon länger als vier Wochen für einen Arbeitgeber arbeiten, muss der Arbeitgeber Ihnen im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen Ihren durchschnittlichen Lohn weiterzahlen. Wenn Sie innerhalb der ersten vier Wochen nach Arbeitsaufnahme krank werden oder Sie länger als sechs Wochen krank sind, müssen Sie bei Ihrer Krankenversicherung Krankengeld beantragen.

- **Kündigungsschutz**

Der Arbeitgeber muss Ihnen eine Kündigung schriftlich mitteilen. Wenn Sie mit der Kündigung nicht einverstanden sind, haben Sie ab Erhalt der Kündigung drei Wochen Zeit, um beim Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage einzureichen.

Grundsätzlich gelten gesetzlich geregelte Kündigungsfristen. Wenn Sie schon länger als sechs Monate beschäftigt sind, darf der Arbeitgeber Sie in der Regel nur aus ganz bestimmten Gründen kündigen und muss zudem Fristen einhalten.

Wichtig: Während der Probezeit ist eine Kündigung einfacher und ohne Grund möglich. Die Probezeit kann für längstens sechs Monate zu Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart werden.

- **Arbeitszeugnis**

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Sie das Recht auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Sie können verlangen, dass das Arbeitszeugnis neben der Art und Dauer Ihrer Tätigkeit auch eine Beurteilung Ihres Verhaltens und Ihrer Leistungen im Arbeitsverhältnis dokumentiert.

Ihre Pflichten

• Vorlage von Unterlagen

Sie haben die Pflicht, Ihrem Arbeitgeber bestimmte Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählen zum Beispiel die steuerliche Identifikationsnummer und die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse.

Je nach Tätigkeit kann Ihr Arbeitgeber weitere Unterlagen verlangen.

• Arbeitspflicht

Sie haben die Pflicht, die vereinbarte Arbeit persönlich zu leisten und gesetzliche Kündigungsfristen einzuhalten. Sie dürfen Ihrer Arbeit nicht grundlos fernbleiben oder diese abbrechen. Ansonsten kann Ihr Arbeitgeber Schadensersatz fordern.

• Krankmeldung

Wenn Sie krank sind, müssen Sie Ihren Arbeitgeber vor Arbeitsbeginn informieren (telefonisch oder per E-Mail). Wenn Sie

länger als drei Tage krank sind, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber spätestens am vierten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankmeldung) Ihres Arztes vorlegen.

Wichtig: Möglicherweise gelten kürzere Fristen zur Krankmeldung. Schauen Sie auf jeden Fall in Ihrem Arbeitsvertrag nach und halten die angegebene Frist ein!

In der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung steht, wie lange Sie voraussichtlich krank sind. Wenn Sie länger krank sind, müssen Sie Ihren Arbeitgeber rechtzeitig informieren. Dazu benötigen Sie eine erneute Krankmeldung Ihres Arztes, die Sie sofort Ihrem Arbeitgeber zuschicken müssen.

• Nebentätigkeiten

Nach dem Grundgesetz haben Sie das Recht, eine Nebentätigkeit auszuüben.

Allerdings muss Ihr Hauptarbeitgeber dieser Arbeit zustimmen. In der Regel wird dies in Ihrem Arbeitsvertrag geregelt. Falls nicht, informieren Sie Ihren Arbeitgeber persönlich oder per Mail über Ihre Nebentätigkeit. Wenn Ihr Arbeitgeber den begründeten Eindruck hat, dass die Nebentätigkeit Ihre Arbeitsleistung einschränkt, kann er Ihnen verbieten, diese auszuüben. Nebentätigkeiten müssen zeitlich mit Ihrer Hauptarbeitsstelle vereinbar sein. Es muss gesichert sein, dass Sie Ihre Aufgaben voll erbringen können.

*Wichtig: Wenn Sie Ihre Pflichten als Arbeitnehmer*in nicht einhalten, kann Ihr Arbeitgeber Sie abmahnen und im Wiederholungsfall kündigen. Bei schwerwiegenden Gründen kann er Sie fristlos, also sofort, entlassen.*

Gründe für eine **Abmahnung** sind zum Beispiel:

- unentschuldigtes Fehlen / Unpünktlichkeit
- fehlende Krankmeldung / Vortäuschung einer Krankheit
- Missachtung von Anweisungen des Vorgesetzten
- Mangelhafte Erledigung von Aufgaben

- Alkoholmissbrauch / Rauchen trotz Rauchverbot
- Beleidigung und Gewalt gegen Kollegen*innen
- unerlaubte Nebentätigkeit

Weitere Informationen und Hinweise zum Arbeitsrecht erhalten Sie unter:

Hotline FAIRE ARBEIT – FAIRER WETTBEWERB

des Ministeriums für Arbeit und Integration und Soziales des Landes NRW
Tel.: (0211) 855 31 11
Montag bis Freitag:
8.00 Uhr - 18.00 Uhr

Bürgertelefon Arbeitsrecht

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Tel.: (030) 221 911 004
Montag bis Donnerstag:
8.00 Uhr - 20.00 Uhr



Hinweis

Diese Infoblätter ersetzen keine Rechtsberatung und erheben kein Recht auf Vollständigkeit!



NÜTZLICHE ADRESSEN IM INTERNET

CHANCE + – Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit:
www.netzwerk-chance.de

Stadt Köln – Angebote für Flüchtlinge:
www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/soziales/fluechtlinge/angebote-fuer-fluechtlinge-refugees

Agentur für Arbeit – Für Menschen aus dem Ausland:
www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland

Bundesagentur für Arbeit – Übersicht Berufe:
<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/faces/index?path=null>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Portal für Mütter mit Migrationshintergrund:
www.starkimberuf.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung – Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse:
www.anerkennung-in-deutschland.de

Integration durch Qualifizierung – Förderprogramm der Bundesregierung zur Integration von Zugewanderten in Arbeit:
www.iq-netzwerk-nrw.de

Kontakt:

CHANCE+ Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit

Teilprojektpartner: Caritasverband für die Stadt Köln e.V.

Telefon: (0221) 98 74 53 10

doris.koelsch@caritas-koeln.de

www.netzwerk-chance.de

Impressum:

Herausgeber

CHANCE+ • Jobcenter Köln • Geschäftsführung

August 2019

Fotos:

Daniel Ernst/Fotolia: Titel, S. 2, S. 18

dima_sidelnikov/Fotolia: S. 4-5

bluedesign/Fotolia: S. 6

fotografin/Fotolia: S. 7

a_bel6/Fotolia: S. 9

Stockfotos-MG/Fotolia: S. 10, S. 12, S. 20

Lilo/Fotolia: S. 14-15

Chombosan/Fotolia: S. 17

Abel Tumik/Fotolia: S. 22-23

Text:

Svea Ssamanya, Caritasverband für die Stadt Köln e.V.

Das Projekt „CHANCE + Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit Köln, Bonn, Düsseldorf, Kreis Mettmann“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.